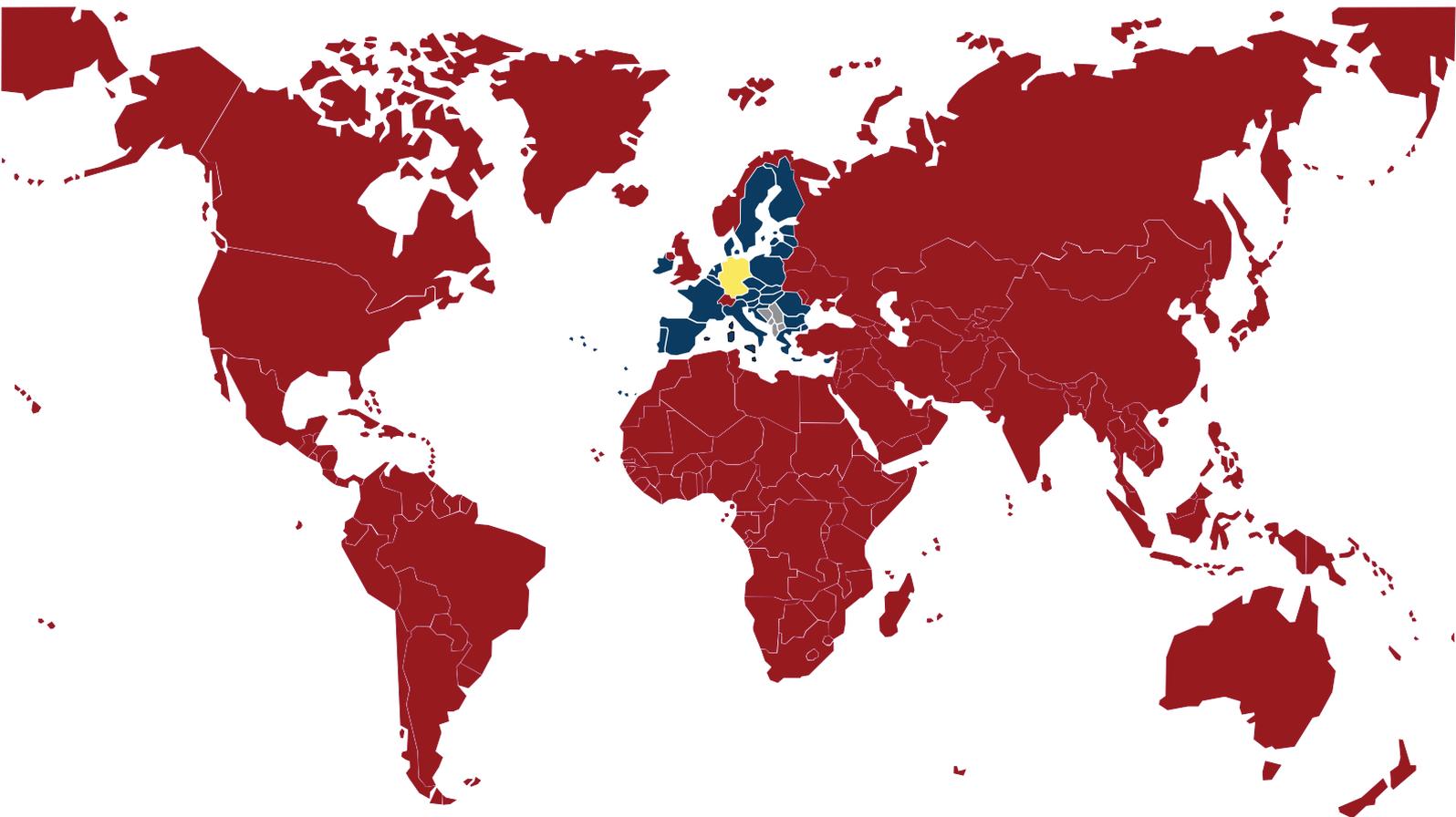




**FACHKRÄFTEALLIANZ
SÜDWEST**

LANDKREISE LÖRRACH UND WALDSHUT

ERWERBS-/ARBEITSMIGRATION NACH DEUTSCHLAND AUS NICHT-EU-STAATEN



Fachkräfteeinwanderung

Orientierung über Prozesse und Anlaufstellen
für Unternehmen in den Landkreisen Lörrach und Waldshut

1 | Einordnung Fachkräfteeinwanderung aus Nicht-EU-Staaten

2 | Kurzübersicht
Einreiseverfahren

3 | Fragen ► Prozesse
► Anlaufstellen

4 | Beratung, Kontakte &
Ansprechpartner:innen

1

Wege der Erwerbsmigration nach Deutschland aus **NICHT-EU-STAA TEN**



Akademiker

Die Blaue Karte EU ist der zentrale Aufenthaltstitel für akademische Fachkräfte. Voraussetzung für den Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ ist ein Hochschulabschluss, ein Arbeitsvertrag sowie ein Bruttojahresgehalt von 48.400 Euro. In Mangelberufen erhalten ausländische akademische Fachkräfte die „Blaue Karte EU“ bereits dann, wenn sie jährlich mindestens 37.752 Euro brutto verdienen. Inhaber einer Blauen Karte EU erhalten grundsätzlich nach 33 Monaten ein Daueraufenthaltsrecht, wenn ein Arbeitsvertrag fortbesteht. Zur Webseite: „Die „Blaue Karte“ in Deutschland“

Hilfskräfte

Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien können bis einschließlich 2023 auch ohne anerkannte Qualifikation einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung erhalten. Die wichtigsten Voraussetzungen für die Erteilung dieses Visums ist die Vorlage eines konkreten Arbeitsplatzangebots oder eines Arbeitsvertrags.



► Ergänzende Hinweise [Seite 8]

Wege der Arbeitsmigration nach Deutschland aus **EU-STAA TEN**



Arbeitnehmer-
freizügigkeit
Uneingeschränkter
Zugang zum
deutschen Arbeitsmarkt

Fachkräfte

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz, welches am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, regelt wer zu Arbeits- und zu Ausbildungszwecken nach Deutschland kommen darf und wer nicht. Ziel dieses Gesetzes ist, die Fachkräftesicherung durch eine gezielte Fachkräfteeinwanderung aus Nicht-EU-Staaten zu gewährleisten. Die Hürden für die Einwanderung qualifizierter Fachkräfte wurden gesenkt, so dass Unternehmen einfacher Arbeitnehmer aus dem Ausland - auch aus Staaten außerhalb der EU - einstellen können.

Wer?

DIESE PERSONEN GELTEN ALS FACHKRAFT NACH DEM FACHKRÄFTEEINWANDERUNGSGESETZ:

Personen, die entweder eine qualifizierte Berufsausbildung im Inland absolviert haben, für die in der Regel eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder Personen, die im Ausland eine Berufsqualifikation erworben haben, die mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertig ist. Kürzere ausländische Berufsausbildungen können gleichwertig mit einer qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland sein, wenn die Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede aufweist oder diese ausgeglichen wurden.

Personen mit einem Hochschulabschluss, der mit einem Hochschulabschluss in Deutschland vergleichbar ist.

Fachkräfte

1



Die richtige „Spur“ finden

Bis vor dem 1. März 2020 gab es nur in wenigen Beschäftigungsgruppen eine Möglichkeit für Menschen aus Nicht-EU-Staaten zur Arbeitsaufnahme in Deutschland.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist ein erster Schritt, die vom Arbeitsmarkt benötigte Arbeitsmarktmigration gesetzlich zu ermöglichen und zu regeln.

Die Fachkräfteallianz Südwest will mit diesem Spickzettel regionalen Unternehmen eine Orientierung über die Prozesse und die an diesen beteiligten Institutionen in diesem doch komplexen Thema geben.

Dieses Dokument ersetzt keine Beratung. Es soll Unternehmen dabei helfen, eine Vorstellung vom Gesamtprozess und den daran beteiligten Akteuren zu erhalten.

Anhand grundsätzlicher Fragestellungen sollen sich Unternehmen darüber orientieren können, welche Wege eine Fachkraft aus einem Nicht-EU-Staat zurücklegen muss und welche Prozesse betroffen sind, bis diese Teil Ihres Unternehmens werden.

Entlang der Fragestellungen ergänzen wir die wichtigsten regionalen Anlaufstellen aus dem Netzwerk der Fachkräfteallianz Südwest.

Im Anhang haben wir Ihnen alle Ansprechpartner:innen und Kontaktdaten kompakt zusammengestellt: [[Seite 10](#)]

BERATUNGSSTELLEN

Unternehmen, die sich ganz neu mit dem Thema befassen und sich grundsätzlich über Möglichkeiten und Erfolgchancen informieren und beraten lassen wollen, empfehlen wir sich an die für unsere Region zuständigen Beratungsstellen von Land oder Bund zu wenden.

- Welcome Center Schwarzwald Baar Heuberg Hochrhein-Bodensee und/oder
- Regionale Koordinationsstellen für Fachkräfteeinwanderung (RKF)

Informationen zu diesen Stellen und deren Ansprechpartner:innen haben wir ebenfalls kompakt zusammengestellt: [[Seite 11](#)]

(vereinfachte Darstellung)

Visum

Wer nach Deutschland aus einem Nicht-EU-Staat reisen möchten, benötigt für die Einreise in der Regel ein Visum. Ausgenommen davon sind Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, UK, USA

- ▶ Deutsche Auslandsvertretung (Botschaft) im Heimatland

Anerkennung des Berufsabschlusses

Wer seinen Beruf im Ausland erlernt hat, muss, bevor er nach Deutschland zuwandern darf, die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit einer deutschen Berufsausbildung feststellen lassen.

- ▶ Zuständige Anerkennungsstelle [Seite 10]

Erteilung Aufenthaltstitel durch die Ausländerbehörde

Angehörige aus Nicht-EU-Staaten müssen sich nach Ihrer Ankunft in Deutschland persönlich bei der Ausländerbehörde melden, um einen Aufenthaltstitel zu beantragen. Der Aufenthaltstitel wird nach dem Zweck Ihres Aufenthalts erteilt und in Form einer elektronischen Karte ausgestellt (elektronischer Aufenthaltstitel).

- ▶ Zuständige Ausländerbehörde der Betriebsstätte [Seite 10]

Konkretes Arbeitsplatzangebot und Zustimmung Beschäftigungsaufnahme durch die Bundesagentur für Arbeit

Die Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit ist grundsätzlich sowohl bei der Anstellung einer Fachkraft, die neu zur Arbeitsaufnahme zuwandert, als auch bei ausländischen Fachkräften, die bereits erlaubt in Deutschland leben, erforderlich.



Beschleunigtes Einreiseverfahren zur Erwerbstätigkeit

Wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, können Unternehmen mit der entsprechenden Vollmacht der betroffenen Fachkraft ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde (Ort der Betriebsstätte) beantragen.

Der Abschluss der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde setzt die Vollständigkeit der Unterlagen voraus! Die Vorprüfung des Visa-Antrags erfolgt im Inland. Die Bearbeitungsgebühr für dieses Verfahren beträgt 411 €. Auch das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Qualifikation kann dadurch beschleunigt werden.

- ▶ Zuständige Ausländerbehörde der Betriebsstätte [Seite 10]



Für die Einreise als Fachkraft ist nach §18a AufenthG kein besonderes Spracherfordernis verbunden. Bei reglementierten Berufen (bspw. medizinische Berufe) können ggf. besondere Sprachkenntnisse notwendig sein, die vorher entsprechend geprüft werden. Bei nichtreglementierten Berufen (bspw. Handwerk) entscheidet der Arbeitgeber, ob die vorhandenen Deutschkenntnisse für die angestrebte Stelle ausreichen.

Kurzübersicht Einreiseverfahren aus Nicht-EU-Staaten zur Absolvierung einer **Berufsausbildung**

2

(vereinfachte Darstellung)

Visum

Wer nach Deutschland aus einem Nicht-EU-Staat einreisen möchten, benötigt für die Einreise in der Regel ein Visum. Ausgenommen davon sind Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, UK, USA.

- ▶ Deutsche Auslandsvertretung (Botschaft) im Heimatland

Das Einreisevisum wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ Ein verbindlicher Ausbildungsplatz in einem Betrieb in Deutschland liegt nachweislich vor.
- ▶ Die oder der Auszubildende verfügt über Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau B1. Von dem Nachweis über Deutschkenntnisse kann abgesehen werden, wenn Sie als Ausbildungsbetrieb bestätigen, dass die Sprachkenntnisse ausreichend sind.
- ▶ Lebenshaltung: Der Lebensunterhalt muss gesichert sein.

Berufsausbildung

Wurde bereits ein Ausbildungsplatz verbindlich zugesagt, können Angehörige aus Nicht-EU-Staaten mit einem Visum zum Zweck der Berufsausbildung einreisen.

Es muss sich um eine staatlich anerkannte, mindestens zweijährige Berufsausbildung handeln.



Wichtige Hinweise

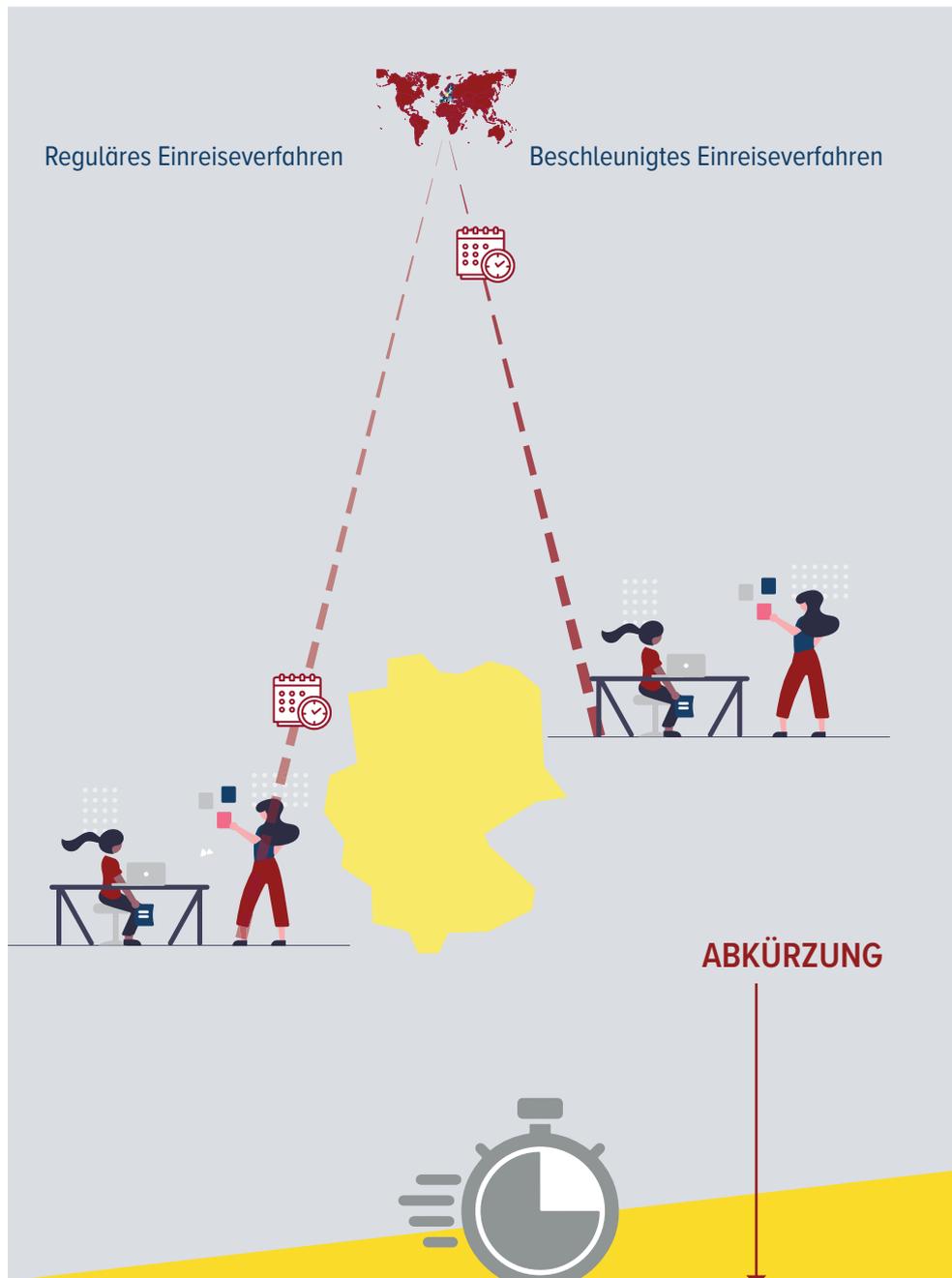
Sprache

In der Praxis bestehen viele Botschaften auf einen B1-Nachweis. Ein Hinweis auf die entsprechenden Anwendungshinweise, dass auch der Betrieb ausreichende Deutschkenntnisse bestätigen kann, geht oftmals ins Leere.

Das Visum für die Einreise kann auch bereits für einen vorbereitenden Deutschkurs beantragt werden.

Lebensunterhalt

Lebensunterhaltssicherung von mind. 939 Euro brutto (vgl. §13 BAföG) muss gegeben sein. Falls die Lebensunterhaltssicherung nicht durch die Ausbildungsvergütung gesichert ist, kann ein Sperrkonto mit der entsprechenden fehlenden Summe eingerichtet werden. Im Einzelfall kann auch eine Verpflichtungserklärung einer in Deutschland lebenden Person als ausreichend betrachtet werden. Es kann außerdem ein Minijob in Höhe von max. 10h/Woche erlaubt werden. Außerdem kann BAB (Berufsausbildungsbeihilfe) beantragt werden (allerdings erst im Inland, von daher kann dies bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung bei Visumsantrag nicht berücksichtigt werden.)



Beschleunigtes Einreiseverfahren zur Absolvierung einer Berufsausbildung

können Unternehmen ebenfalls für die Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde (Zuständigkeit je nach Standort des Betriebs) beantragen.

Die Bearbeitungsgebühr für dieses Verfahren beträgt 411 Euro.

- ▶ Zuständige Ausländerbehörde der Betriebsstätte [Seite 10]



Welche Voraussetzung sind für die Erteilung eines Visums erforderlich und wie kann der Arbeitgeber hier unterstützen?



Kann eine Person auch zur Arbeitsplatzsuche oder für ein Praktikum einreisen?



Wie lange gilt das Visum zur Einreise zur Arbeitsplatzsuche und kann es verlängert werden?



Wer ist für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses zuständig?

VISUM / EINREISE / AUFENTHALT

Deutsche Botschaft

Ein Einreisevisum ist immer zweckgebunden.

- Der richtige beabsichtigte Aufenthaltswitz muss angegeben werden.
- Identität ist geklärt (Vorlage Reisepass)
- Der Lebensunterhalt ist gesichert*
- Es besteht kein Ausweisungsinteresse

*TIPP: Geben Sie die Gehaltsangaben bereits in der Stellenausschreibung sowie im Vertrag an. Diese Angabe ist für die Zustimmung zur Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich und erleichtert den Prozess.

Deutsche Botschaft

Ja. Erforderlich sind:

- Anerkennung der ausländischen Qualifikation bei der zuständigen Stelle
- Deutsche Sprachkenntnisse (mindestens B1)
- Der Lebensunterhalt in Deutschland ist gesichert.
- Eine Probeschäftigung von bis zu 10 h pro Woche ist zulässig.

Anerkennungsstelle

Agentur für Arbeit

Bei einer Vermittlungsabsprache zwischen Bundesagentur für Arbeit und einer Partnerverwaltung

- Einreise für ein Anerkennungsverfahren (≤ 3 Jahre)
- Fachähnliche Nebenbeschäftigung ist währenddessen erlaubt.

Deutsche Botschaft

Ausländerbehörde

- Ein Aufenthalt in Deutschland zur Arbeitsplatzsuche ist höchstens 6 Monate möglich.
- Eine Verlängerung ist nicht möglich
- Bei erfolgreicher Arbeitsplatzsuche ist keine vorherige Ausreise erforderlich - Das Visum kann bei der Ausländerbehörde in Deutschland beantragt werden.
- Die Beschäftigung kann nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aufgenommen werden.

ANERKENNUNG BERUFSABSCHLUSS

Anerkennungsstelle

Das Anerkennungsgesetz gilt für Berufe die in der Zuständigkeit des Bundes liegen. Dazu zählen nicht-reglementierte Berufe wie die dualen Ausbildungsberufe und reglementierte Berufe wie z. B. Arzt/Ärztin, Apotheker*in oder Krankenpfleger*in.

Für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse sind die Kammern (HWK/IHK) die sich deren Ausbildungsberufen zuordnen lassen zuständig.



In welcher Form wird ein ausländischer Berufsabschluss anerkannt und was kostet das Verfahren?



Gibt es Ausnahmen und wenn ja, welche?



Kann eine Person auch einreisen, wenn sie nur eine Teilanerkennung bekommen hat?

ANERKENNUNG BERUFSABSCHLUSS

Anerkennungsstelle

Bei nicht-reglementierten Berufen geht darum, zu prüfen, ob eine ausländische berufliche Qualifikation einem vergleichbaren deutschen Referenzberuf entspricht = Gleichwertigkeitsfeststellung

- Bei Erfolg wird ein Anerkennungsbescheid ausgestellt.
- Im Fall von Defiziten besteht die Möglichkeit, eine „Teilanerkennung“ zu erreichen. Die fehlenden Kenntnisse müssen durch eine Eignungsprüfung oder eine Anpassungsmaßnahme nachgewiesen werden.
- Das Anerkennungsverfahren kann zwischen 200 bis zu 600 Euro kosten.
- Häufig kommen Kosten für Übersetzungen, Beglaubigungen, Ausgleichsmaßnahmen hinzu.
- Bei einem reglementierten Beruf ist der Zugang zu diesem Beruf und die Berufsausübung nur dann erlaubt, wenn ein Nachweis bestimmter Qualifikationen erbracht ist.

Agentur für Arbeit

IT-Fachkräften mit berufspraktischen Kenntnissen, Beschäftigung von Berufskraftfahrern aus Drittstaaten

- Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit ohne dass eine formale Anerkennung ihrer Qualifikation durch eine zuständige Anerkennungsstelle in Deutschland erforderlich ist.

Wichtig: Erkundigen Sie sich nach den genauen Voraussetzungen hierfür!

Vermittlungsabsprachen

- Zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes: Auswahl und Vermittlung von Fachkräften und Durchführung des „Anerkennungsverfahrens“.
- Ausländische Personen müssen dann vor Einreise keinen Anerkennungsbescheid vorlegen.
- Das Anerkennungsverfahren erfolgt in Deutschland

Vermittlungsabsprachen mit ausgewählten Drittstaaten gibt es derzeit für Gesundheits- und Krankenpflegekräfte.

Anerkennungsstelle

Deutsche Botschaft

Ja, dies ist möglich. Allerdings muss sie in Deutschland noch eine Anpassungsqualifizierung durchlaufen. Diese kann sowohl theoretisch als auch praktisch (im Unternehmen) sein oder beides – und je nach Bescheid mehrere Monate dauern.



ANERKENNUNG BERUFSABSCHLUSS



Was ist bei der Einreise für die Anerkennung des Abschlusses und für die Qualifizierung besonders zu beachten?

Anerkennungs-
stelle

Bildungsträger

Agentur für Arbeit

Voraussetzungen hierfür sind:

- Ein Defizitbescheid der Anerkennungsstelle liegt vor.
- Sprachkenntnisse nachweislich auf A2-Niveau.
- Das Fehlen betrieblichen Praxiswissens oder theoretischem Wissen.
- Ein konkretes Arbeitsplatzangebot liegt vor.
- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Nachqualifizierung der Erwerbsmigrierenden zu übernehmen.
- Eine Anmeldebestätigung für die Qualifizierungsmaßnahme liegt vor und diese ist dazu geeignet, die Anerkennung der Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen.
- Bei überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen muss die Bundesagentur für Arbeit zustimmen.



Gilt der Aufenthalt zur Anpassungsqualifizierung unbegrenzt?

Anerkennungs-
stelle

Bildungsträger

Unternehmen

Nein.

- Eine Nachqualifizierung ist innerhalb von 18 Monaten erforderlich. Diese kann bei einem Bildungsträger oder unter Umständen im Unternehmen erfolgen.
- Eine Verlängerung ist einmalig um bis zu 6 Monaten möglich.
- Während der Nachqualifizierung dürfen die Fachkräfte eine von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängige Beschäftigung von bis zu zehn Stunden pro Woche ausüben.



Kann eine Person aus einem Nicht-EU-Land ohne Qualifikation einreisen?



Oder haben Unternehmen die Möglichkeit auch Helferstellen über das Fachkräfteeinwanderungsgesetz zu besetzen?

Deutsche
Botschaft

Agentur für Arbeit

Nein. Für Personen aus Drittstaaten benötigt man grundsätzlich eine Anerkennung.

Für Nicht-Fachkräfte gibt es die Möglichkeit, über die Westbalkanregelung einzureisen.

- Die Beantragung eines Visums erfolgt immer über die deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland (Achtung: Lange Wartezeiten).
- Die Bundesagentur für Arbeit muss die Zustimmung erteilen. Diese wird nur erteilt, wenn eine Vorrangprüfung erfolgt ist und die Beschäftigungsbedingungen geprüft wurden.
- Wenn sich der Arbeitnehmer in den letzten 24 Monaten vor Visumsantrag als Asylbewerber in Deutschland aufgehalten hat, kann keine Zustimmung erteilt werden.
- Keine Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit und kein beschleunigtes Verfahren möglich.



Was bedeutet „Zustimmung“ der Bundesagentur für Arbeit?



Muss der Arbeitgeber tätig werden, um eine Zustimmung zu erhalten?



Worauf muss ich vor dem Beginn eines beschleunigten Einreiseverfahrens achten?



Kann man sich vor Einleiten des beschleunigten Verfahrens eine Einschätzung über die Chancen einer Anerkennung (Vollanerkennung / Teilanerkennung) geben lassen?



Sind mit den 411 Euro, die ich an die Ausländerbehörde bezahle, alle Kosten für das beschleunigte Verfahren abgedeckt?

ARBEITSVERHÄLTNIS

Agentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit prüft

- Die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen
- Arbeitsentgelt und Arbeitszeit

Die Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit ist grundsätzlich erforderlich

- Bei Neuzuwanderung aus dem Ausland
- Bei ausländischen Fachkräften, die bereits erlaubt in Deutschland leben. (Ausnahme: Bei Fachkräften, die bereits in Deutschland leben und über bestimmte Vorbeschäftigungszeiten oder einen längeren Voraufenthalt verfügen)

Agentur für Arbeit

Deutsche Botschaft

Ausländerbehörde

Arbeitgeber müssen hier nichts veranlassen.

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird grundsätzlich von der Auslandsvertretung bzw. der Ausländerbehörde in einem elektronischen, rein behördeninternen Verfahren eingeholt.

BESCHLEUNIGTES EINREISEVERFAHREN

Ausländerbehörde

Die Fachkraft muss sich noch im Ausland befinden. Fachkraft und Arbeitgeber wünschen die Unterstützung beim Einreiseverfahren.

Die Ausländerbehörde agiert als zentrale Verfahrensvermittlerin, schuldet aber keinen Erfolg in Form der

- Anerkennung von Dokumenten
- der Vorabzustimmung
- der Visumerteilung

Anerkennungsstellen

Ja, man kann hierfür die Beratungsstellen zur Anerkennung kontaktieren oder auch die zuständigen Anerkennungsstellen der Handwerkskammern / der Industrie- und Handelskammer.

Ausländerbehörde

Auch die Ausländerbehörde kann hierfür auf dem schnellen Dienstweg die Anerkennungsberatungsstelle kontaktieren.

Nein. Die Gebühr von 411 Euro ist eine Bearbeitungsgebühr und muss unabhängig vom Erfolg des Verfahrens bezahlt werden.

Hinzu kommen Kosten für das Anerkennungsverfahren, Übersetzungskosten und die Visagebühren.

Beratungsstellen zur Berufsankennung

Handwerkskammer Freiburg

Bismarckallee 6, 79098 Freiburg
Ann Kareen Ilse
Abteilung Fachkräftesicherung -
Integration durch Ausbildung
Telefon: +49 761 21800-562
ann-kareen.ilse@hwk-freiburg.de
Direktlink zur Webseite

Handwerkskammer Konstanz

Webersteig 3, 78462 Konstanz
Sophia Carlucci
Telefon: +49 7531 205-337
sophia.carlucci@hwk-konstanz.de
Direktlink zur Webseite

IHK Hochrhein-Bodensee

E.-Fr.-Gottschalk-Weg 1,
79650 Schopfheim
Sven Ness
Ausbildungsberater kaufm. Berufen /
Projekt Integration
Telefon: +49 7622 3907-252
sven.ness@konstanz.ihk.de
Direktlink zur Webseite

Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit

Landkreise Lörrach und Waldshut

Weitere regionale Beratungsstelle zur Berufsankennung

Regierungsbezirk Freiburg
IQ-Netzwerk Baden-Württemberg
Immentalstr.16, 79104 Freiburg
Telefon: +49 761 88144500
freiburg@anerkerungsberatung-bw.de
Direktlink zur Webseite

Durchführung von Anerkennungsverfahren

(= Gleichwertigkeitsfeststellung)
für ausländische Ausbildungsabschlüsse, die
sich den Ausbildungsberufen der jeweiligen
Kammer (HWK/IHK) zuordnen lassen.

Landkreis Lörrach

Handwerkskammer Freiburg
Matthias Zipfel
Telefon: +49 761 21800 165
matthias.zipfel@hwk-freiburg.de

Landkreis Waldshut

Handwerkskammer Konstanz
Nicole Heinig
Telefon: +49 7531 205-337
nicole.heinig@hwk-konstanz.de

Landkreise Lörrach und Waldshut

IHK Foreign Skills Approval (FOSA)
Ulmenstraße 52g, 90443 Nürnberg
Region Hochrhein-Bodensee:
Sven Ness
Telefon: +49 7622 3907-252
sven.ness@konstanz.ihk.de
Jan Vollmar
Telefon: +49 7531 2860-181
jan.vollmar@konstanz.ihk.de
Direktlink zur IHK-Berufeliste der IHK FOSA

Agentur für Arbeit Lörrach

Brombacher Str. 2, 79539 Lörrach
Martina Groß
Telefon: +49 7751 919-202
loerrach.arbeitgeber@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de

Weitere Informationen zur Berufsankennung im Internet

Zentrale Servicestelle für Berufsankennung
<https://www.anerkerung-in-deutschland.de/>
Profi-Finder / Berufsqualifikation:
www.anerkerung-in-deutschland.de/de/profi-filter

Hochschulabschlüsse:
www.anabin.kmk.org/anabin.html

Zuständige Ausländerbehörden

Die zuständige Ausländerbehörde =
Ort der Betriebsstätte

Landratsamt Lörrach

ist im Landkreis Lörrach (ohne Lörrach, Rheinfelden
(Baden) und Weil am Rhein) der Ansprechpartner für alle
ausländerrechtliche Fragen
Selina Martin
Sachbearbeitung Beschleunigtes Fachkräfteverfahren
Telefon: +49 7621 410-2359,
selina.maertin@loerrach-landkreis.de
Palmstraße 3, 79539 Lörrach
Direktlink Webseite

Stadt Lörrach

Karin Beuschel
Telefon: +49 7621 415-336
k.beuschel@loerrach.de
Luisenstraße 16, 79539 Lörrach
Direktlink Webseite

Stadt Rheinfelden

Tatiana Steer
Abteilungsleiterin Ausländerabteilung
Telefon: +49 7623 95-213
t.steer@rheinfelden-baden.de
Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden
Direktlink Webseite

Stadt Weil am Rhein

Martin Rösch
Leiter des Bürgerbüros / Sachgebietsleiter
im Bereich Ausländerwesen
Telefon: +49 7621 704-320,
martin.roesch@weil-am-rhein.de
Rathausplatz 1, 79576 Weil am Rhein
Direktlink Webseite

Landratsamt Waldshut

Für Bürger, die im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt
Waldshut-Tiengen (mit Ortsteilen) wohnen, ist die Stadt
Waldshut-Tiengen zuständig.
Andreas Tscherning
Abteilungsleitung
Telefon +49 7751 86-2120
andreas.tscherning@landkreis-waldshut.de
Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen
Direktlink Webseite

Stadt Waldshut-Tiengen

Ralph Albrecht
Amtsleiter
Telefon: +49 7751 833180
RALbrecht@waldshut-tiengen.de
Wallstraße 26-28, 79761 Waldshut-Tiengen
Direktlink Webseite



Das Welcome Center Schwarzwald-Baar-Heuberg & Hochrhein-Bodensee* sowie die Regionale Koordinierungsstelle für Fachkräfteeinwanderung (RKF) in Freiburg sind Anlaufstellen für Fragen rund um das Thema Fachkräfteeinwanderung insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen. Die Beratungen sind für Unternehmen kostenlos



Beratungsservice für Unternehmen und internationale Fachkräfte (*bis Ende 2022 auch für Hochrhein-Bodensee)

Das Welcome Center Schwarzwald-Baar-Heuberg dient insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen als Anlauf-, Beratungs- und Informationsstelle für Fragen rund um die Rekrutierung und erfolgreiche Integration internationaler Fachkräfte.

Wenn Sie sich als Unternehmen fragen, was das neue beschleunigte Visumsverfahren Ihnen das bringt, welche Behörde hierfür zuständig ist oder an wen Sie sich bzgl. der Gleichwertigkeit ausländischer Qualifikation wenden können, bieten wir Ihnen Unterstützung an, im individuellen Beratungsgespräch oder durch Informationsveranstaltungen.

Wir informieren Sie, welche Möglichkeiten es gibt ausländische Fachkräfte zu finden, welche rechtlichen Bestimmungen Sie beachten müssen und welche Fördermöglichkeiten es gibt.

Gerne stehen wir auch Ihren internationalen Mitarbeitern und deren Familienangehörigen zur Seite, wenn diese Fragen zum Leben und Arbeiten in der Region haben, wie z.B. Sprachkurse oder Wohnungssuche.

Das Welcome Center ist eine Einrichtung der Wirtschaftsförderung Schwarzwald-Baar-Heuberg und der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg und wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg gefördert.

Kontakt

www.welcome-sbh.de

Gohar Grigoryan, Telefon + 49 7721 697325-7

grigoryan@wifoeg-sbh.de

Ramona Shedrach, Telefon +49 7721 922239

shedrach@vs.ihk.de



Make it in Germany: Das Informationsportal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland informiert Einwanderungsinteressierte, wie sie ihren Weg nach Deutschland erfolgreich gestalten können – von den Vorbereitungen im Herkunftsland bis zur Ankunft und den ersten Schritten in Deutschland.

www.make-it-in-germany.com



Regionale Koordinationsstellen für Fachkräfteeinwanderung (RKF)

sind ein Angebot des IQ Netzwerkes Baden-Württemberg, das in Kooperation mit der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt wird.

Die BBQ Bildung und Berufliche Qualifizierung gGmbH im Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft e.V. ist ein landesweit tätiger, gemeinnütziger Bildungsträger und Träger des RKF-Standorts Freiburg .

Die Regionale Koordinierungsstelle Fachkräfteeinwanderung (RKF) unterstützt Arbeitgeber, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, bei Fragen zur Einstellung von ausländischen Fachkräften aus Drittstaaten bei

- Fragen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen
 - o Aufenthaltsrecht
 - o Arbeitsmarktzulassung
 - o beschleunigtes Fachkräfteverfahren
- Beratung zur Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen
 - o Ablauf des Anerkennungsverfahrens
 - o Mögliche Qualifizierungsmaßnahmen bei Teilanerkennung
- der nachhaltigen Integration von ausländischen Fachkräften in Ihrem Unternehmen

Netzwerkpartner

Die Regionale Koordinationsstelle Fachkräfteeinwanderung unterstützt gemeinsam mit dem Arbeitgeber-Service der Agenturen für Arbeit Freiburg, Lörrach und Offenburg kleine und mittelständische Unternehmen zum Thema Fachkräfteeinwanderung.

Wir arbeiten zudem in enger Kooperation mit den Anerkennungsstellen, den Welcome Center Baden-Württemberg, den Ausländerbehörden, den Berufskammern und weiteren Akteuren im Netzwerk.

Kontakt

www.netzwerk-iq-bw.de/de/fuer-unternehmen.html

Leyla Scherer, Telefon +49 171 304 34 68

leyla.scherer@arbeitsagentur.de

Olga Kuchendaeva Telefon +49 171 213 63 22

olga.kuchendaeva@arbeitsagentur.de

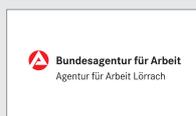
FACHKRÄFTEALLIANZ SÜDWEST

Die Fachkräfteallianz Südwest ist ein Gemeinschaftsprojekt der Landkreise Lörrach und Waldshut und versteht sich als Forum des Erfahrungsaustausches und der Koordination regionaler Aktivitäten zur Gewinnung von Fachkräften.

Der Fachkräfteallianz gehören derzeit 26 Institutionen an: Landkreis Lörrach und Landkreis Waldshut, die Arbeitsagentur, Kommunen, das staatliche Schulamt, Schulen, das Jobcenter Lörrach und das Jobcenter Waldshut, die Wirtschaftsregion Südwest, Kammern und Gewerkschaften.

Dieser Spickzettel wurde von den nachfolgend aufgeführten Mitgliedern der Projektgruppe „Fachkräftegewinnung“ erstellt und wird in Abständen aktualisiert.

BETEILIGTE INSTITUTIONEN



www.fachkraefteallianz-suedwest.de | www.facebook.com/fachkraefteallianz-suedwest

Stand der Ausgabe: Herbst 2021